

Erhaltene und zu erwartende staatliche Investitionszuwendungen des Städtischen Bürger*innen-Konzerns München im Betrachtungszeitraum der Jahre 2023 bis 2028 sowie nicht gewährte staatliche Investitionsfördermittel für die Landeshauptstadt München im Jahr 2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15532

Bekanntgabe in der Sitzung des Finanzausschusses vom 25.03.2025

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	Im Kontext der jährlichen Berichterstattung zum Kommunalen Finanzausgleich hat die Stadtkämmerei den Auftrag, den Stadtrat zu Beginn eines Jahres im Finanzausschuss umfassend über alle Zuwendungen des Freistaats Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu informieren, die der Städtische Bürger*innen-Konzern München – einschließlich der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften – im investiven Bereich im abgelaufenen Jahr 2024 erhalten hat und in den Folgejahren voraussichtlich erwarten kann.
Inhalt	Umfassende Information über alle Zuwendungen des Freistaats Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, die der Städtische Bürger*innen-Konzern München – einschließlich der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften – im investiven Bereich im abgelaufenen Jahr 2024 erhalten hat und in den Folgejahren voraussichtlich erwarten kann.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Investitionszuwendungen, Kommunalen Finanzausgleich, Städtischer Bürger*innen-Konzern München
Ortsangabe	-/-

Erhaltene und zu erwartende staatliche Investitionszuwendungen des Städtischen Bürger*innen-Konzerns München im Betrachtungszeitraum der Jahre 2023 bis 2028 sowie nicht gewährte staatliche Investitionsfördermittel für die Landeshauptstadt München im Jahr 2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15532

3 Anlagen

Bekanntgabe in der Sitzung des Finanzausschusses vom 25.03.2025

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Erhaltene und zu erwartende staatliche Investitionszuwendungen des Städtischen Bürger*innen-Konzerns München im Betrachtungszeitraum der Jahre 2023 bis 2028	2
1.1 Kommunalen Finanzausgleich – BayFAG	2
1.2 Investitionszuwendungen im städtischen Hoheitsbereich, außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs.....	4
1.3 Investitionszuwendungen für städtische Beteiligungsgesellschaften bzw. städtische Eigenbetriebe.....	7
2. Nicht gewährte staatliche Investitionszuwendungen für die Landeshauptstadt München im Jahr 2024.....	7
2.1 Rechtliche Grundlagen des staatlichen Zuwendungsrechts.....	7
2.2 Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen – bezogen auf die Landeshauptstadt München	8
3. Fazit - Ausblick.....	8
II. Bekannt gegeben	10

I. Vortrag des Referenten

Im Kontext der jährlichen Berichterstattung zum Kommunalen Finanzausgleich hat die Stadtkämmerei den Auftrag, den Stadtrat zu Beginn eines Jahres im Finanzausschuss umfassend über alle Zuwendungen des Freistaats Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu informieren, die der Städtische Bürger*innen-Konzern München – einschließlich der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften – im investiven Bereich im abgelaufenen Jahr 2024 erhalten hat und in den Folgejahren voraussichtlich erwarten kann. Um die Entwicklung der Zuwendungsflüsse besser vergleichen zu können, wurde der Betrachtungszeitraum um das Vorjahr 2023 ergänzt und der aktuellen MIP-Zeitschiene bis zum Jahr 2028 angepasst.

Zudem wurde die Stadtkämmerei mit Antrag der CSU-Stadtratsfraktion an den Oberbürgermeister vom 23.03.2021 gebeten, zukünftig dem Stadtrat mit der Veröffentlichung der staatlichen Investitionszuwendungen des Bürger*innen-Konzerns München die nennenswerten Zuwendungen und Fördermittel in tabellarischer Form bekannt zu geben, die nicht beantragt, nicht in Anspruch genommen oder abgelehnt wurden. Der Landeshauptstadt München stehen eine Vielzahl von Fördergeldern für unterschiedliche Bereiche und Projekte aus verschiedensten Quellen zur Verfügung. Es ist für den Stadtrat daher nicht nur wichtig zu wissen, welche Mittel abgerufen werden, sondern auch, welche Mittel verfügbar sind und nicht abgerufen werden und auch aus welchem Grund. Dies ermöglicht dem Stadtrat auf der einen Seite, die Verwaltung besser zu kontrollieren und ggf. nachzufassen, wenn Gelder für die Landeshauptstadt München nicht abgerufen werden und andererseits mit dem Wissen um die Fördermöglichkeiten, sinnvolle Projekte zu beantragen.

Die Stadtkämmerei kommt diesen Aufträgen mit dieser Bekanntgabe nach und gibt dem Stadtrat in der Anlage einen Überblick über die staatlichen Investitionszuwendungen, die aus den jeweiligen Förderprogrammen im einschlägigen Zeitraum tatsächlich ausbezahlt worden sind bzw. erwartet werden können oder aus unterschiedlichen Gründen nicht vereinnahmt werden konnten.

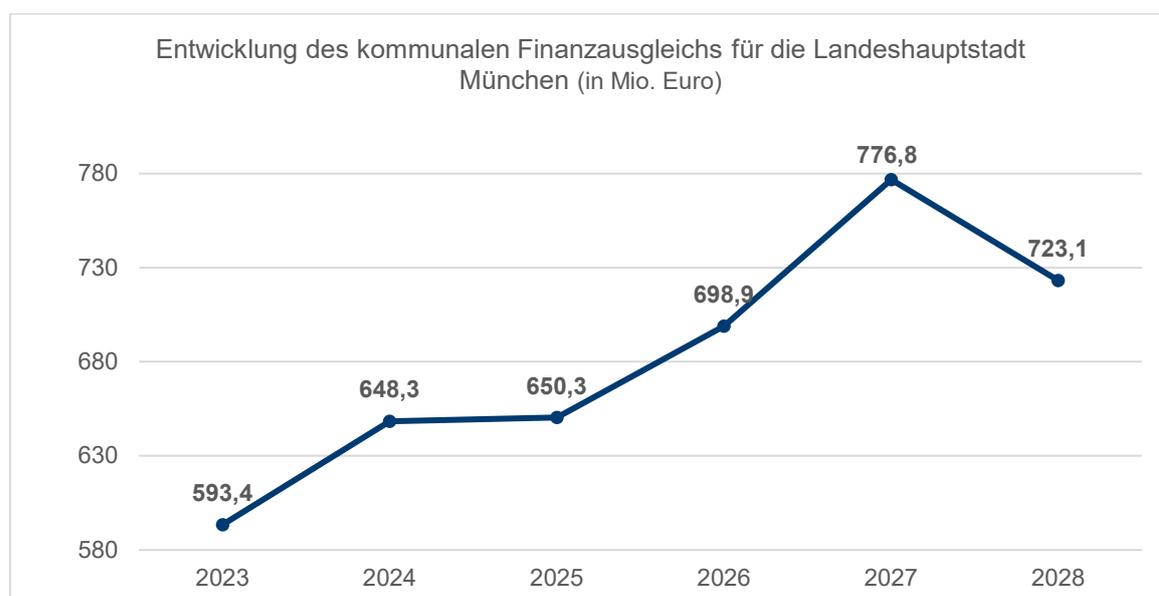
1. Erhaltene und zu erwartende staatliche Investitionszuwendungen des Städtischen Bürger*innen-Konzerns München im Betrachtungszeitraum der Jahre 2023 bis 2028

1.1 Kommunalen Finanzausgleich – BayFAG

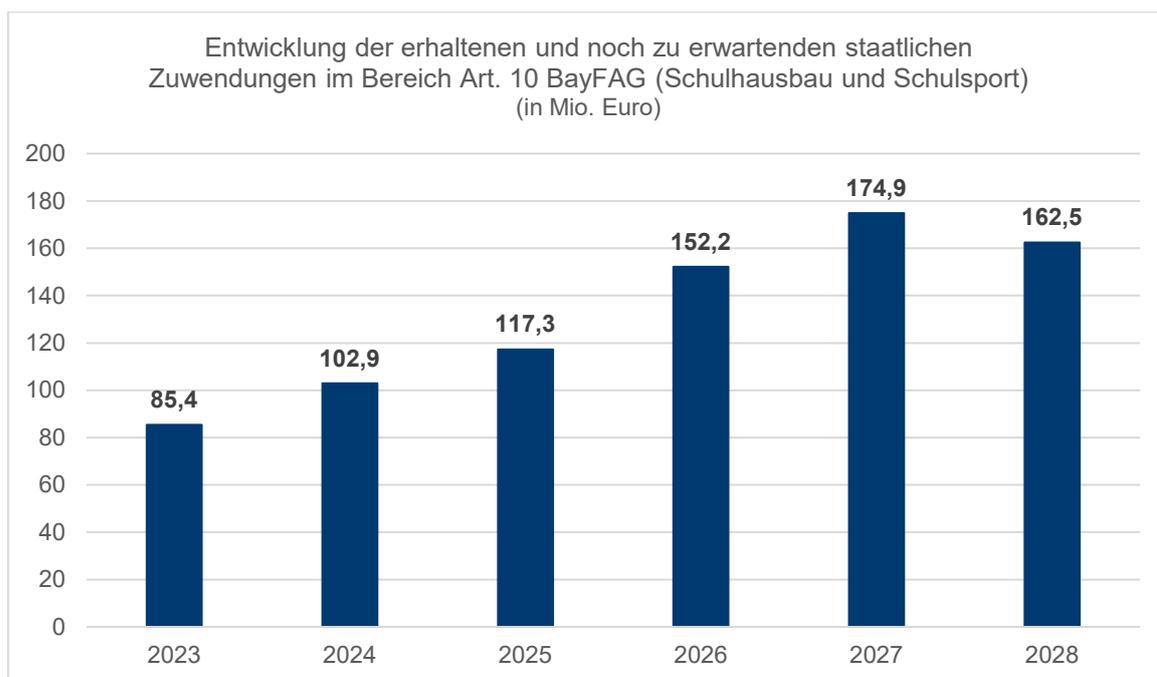
Der Kommunale Finanzausgleich umfasst einen Großteil der Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Bayern und seinen Kommunen sowie den Kommunen untereinander. Hauptziel dieses staatlichen Finanzierungsinstrumentes ist die Sicherstellung einer den Aufgaben angemessenen Finanzverteilung, insbesondere die gezielte Unterstützung kommunaler Investitionsmaßnahmen. Die Höhe der jeweiligen Mittelverteilung bemisst sich in erster Linie nach der individuellen Umlagekraft des Vorjahres und erfolgt zudem in Abhängigkeit der Finanzausstattung der einschlägigen Steuerverbände. Der Umfang der zu verteilenden Finanzausgleichsmasse wird in jährlichen Verhandlungen über den kommunalen Finanzausgleich zwischen dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt. Bei den am 04.11.2024 abgeschlossenen Verhandlungen zum Kommunalen Finanzausgleich konnte für das Jahr 2025 eine leichte Anhebung des Volumens auf 11,52 Mrd. € erzielt werden, das damit um rd. 0,61 Mrd. € über dem Niveau des Jahres 2024 von rd. 10,91 Mrd. € liegt. Die Erhöhungen betreffen zum einen den allgemeinen Steuerverbund für die Schlüsselzuweisungen, die die LHM aufgrund ihrer im Vergleich zu den anderen bayerischen Kommunen hohen Steuerkraft nicht erhält und zum anderen die Zuweisungen an die Bezirke. Die Bezirke werden die

erhöhten Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG vollumfänglich an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergeben und damit die Höhe der von der Landeshauptstadt München zu zahlenden Bezirksumlage weniger ansteigen lassen. Die weiteren Leistungen verbleiben weitgehend auf dem Niveau des Vorjahres. Insbesondere für die Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG für Schulen und Kindertagesstätten bleibt der Ansatz von 1,07 Mrd. € aus dem Jahr 2024 unverändert auch im Jahr 2025 erhalten.

Aus dem Finanzausgleichstopf des Jahres 2024 mit geplanten Landesleistungen in Höhe von rd. 10,91 Mrd. € hat die Landeshauptstadt München 648,3 Mio. € erhalten. Im Vorjahr 2023 wurden der Stadt 593,4 Mio. € aus einem Volumen von 10,80 Mrd. € überwiesen. Die Einnahmesteigerung von insgesamt 54,9 Mio. € entfällt insbesondere auf die Grunderwerbsteuerüberlassung nach Art. 8 BayFAG, den Einkommensteuerersatz nach Art. 1 b BayFAG sowie auf die Investitionszuwendungen nach Art. 10 BayFAG.



Die Steigerung der erhaltenen Zuwendungen nach Art. 10 BayFAG im Jahr 2024, deren Verstetigung auch für die folgenden Planjahre angenommen wird, lässt sich auf die ab dem Jahr 2022 wieder verstärkt aufgenommene Bautätigkeit im Bereich Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen zurückführen. Die staatlichen Investitionszuwendungen erfolgen in Abhängigkeit des Bau- bzw. Ausgabestands der jeweiligen Maßnahme sowie der staatlichen Kassenlage, die im Bereich des Art. 10 BayFAG laut den bekannten Verlautbarungen stabil bleiben soll.



Nachdem die staatlichen Zuwendungen in der Regel zeitversetzt bewilligt und ausbezahlt werden, wirken sich die aktuellen investiven Konsolidierungen beim Erhalt der Fördermittel erst in späteren Jahren aus.

Weitere Informationen zu den erhaltenen und prognostizierten Zuwendungen nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz können der beiliegenden Anlage 1 entnommen werden.

1.2 Investitionszuwendungen im städtischen Hoheitsbereich, außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs

In diesem Abschnitt sind die staatlichen Investitionszuwendungen gelistet, die außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt werden. Gegenüber dem Erhalt des Status Quo beim Mittelansatz nach Art. 10 BayFAG unterliegen die weiteren Förderprogramme einem steten Wandel. Die daraus entstehenden teilweise recht kurzfristigen Änderungen der Förderpraxis, insbesondere die verzögerte Auszahlung der Zuwendungen, wirken sich unmittelbar auf die Höhe der erhaltenen und zu erwartenden staatlichen Investitionszuwendungen der Landeshauptstadt München aus.

Im Hinblick auf den bundesweit ab August 2026 garantierten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern hatte der Bund im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (KJP-Corona) zunächst 3,5 Mrd. € als Umsetzungshilfen bereitgestellt. Infolge des BVerfG-Urteils zum Zweiten Nachtragshaushalt 2021 stehen aktuell bundesweit nur noch 2 Mrd. € zur Verfügung. Bedingt durch die föderalen Strukturen werden diese Bundesmittel zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) entsprechend Art. 104c GG nach dem sog. Königsteiner Schlüssel an die Bundesländer verteilt, die wiederum mit eigenen Förderprogrammen den Kommunen eine entsprechende Projektfinanzierung ermöglichen und mit eigenen Berechnungen ein Förderbudget zuweisen. Aufgrund der Mittelsenkung auf Bundesebene reduziert sich das für die Landeshauptstadt München ursprünglich in Aussicht gestellte Budget von rund 34 Mio. € auf nunmehr maximal 22 Mio. €.

Bedingt durch die staatliche Vorgabe, die zu fördernden Maßnahmen bis spätestens 2027 fertig zu stellen, wurde die Landesrichtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern zum Ende des

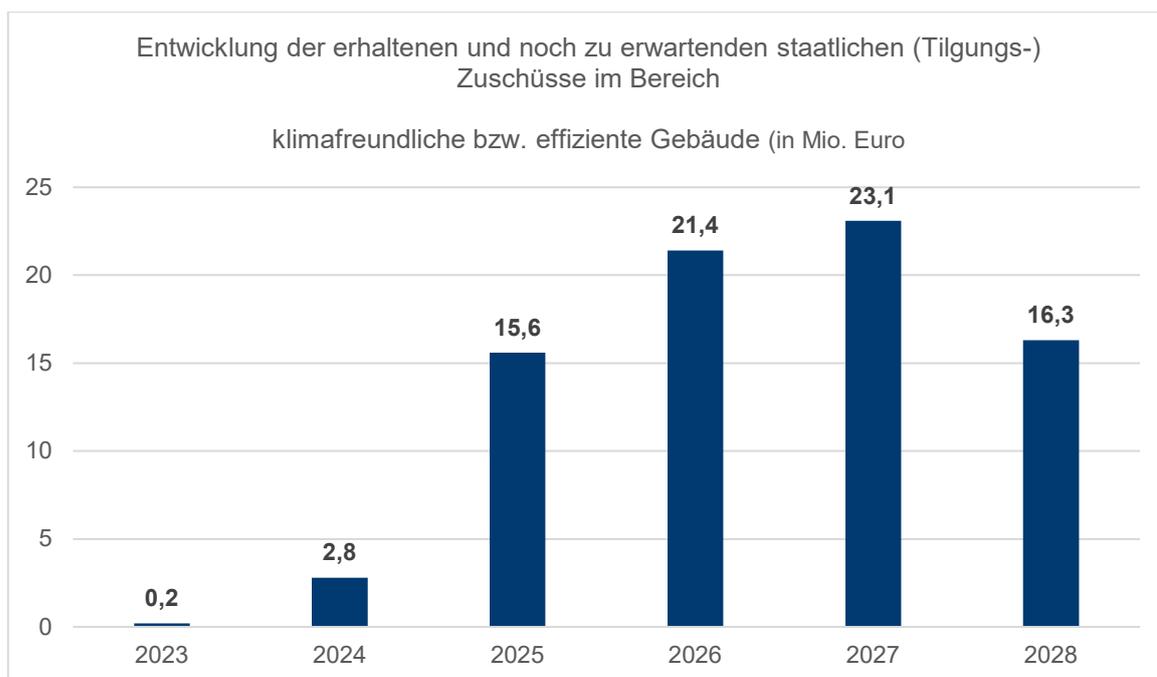
Jahres 2024 um die zusätzliche und zum 12. Oktober 2021 rückwirkende Förderfähigkeit von Ausstattungsinvestitionen erweitert. Damit öffnet sich die Option, die in Aussicht gestellten Bundesmittel für die Stadt binden zu können.

Zu den bereits bewilligten Förderanträgen aus der Kommunalrichtlinie für die Bereiche E-Mobilität und Radwegebau wurden im Jahr 2024 Beträge von insgesamt 1,1 Mio. € überwiesen. Die weiteren Zuwendungsplanungen für die Jahre 2025 mit 2028 basieren auf diesen bereits bewilligten Förderanträgen, da eine Fortführung der Kommunalrichtlinie schwer zu prognostizieren ist. Die für die Kommunalrichtlinie bereitgestellten Budgets aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) bzw. der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) unterliegen seit dem BVerfG-Urteil zum Zweiten Nachtragshaushalt 2021 anhaltenden, wenn auch wechselnden Restriktionen. Der Effekt für die aus diesem Programm beantragten Zuwendungen zum Neubau von Fahrradwegen ist, dass derzeit keine Bewilligungen von Förderanträgen erteilt werden, die teilweise bereits Anfang 2024 gestellt wurden.

Auch die Ausreichung der Bundesmittel nach dem DigitalPakt Schule durch den Freistaat Bayern im Rahmen des Förderprogramms „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) unterliegt erheblichen Verzögerungen. Entgegen der ursprünglichen Planung einer vollumfänglichen Mittelauszahlung im Jahr 2024 von 74 Mio. € wurden bislang 4,4 Mio. € überwiesen. Zusammen mit einer Nachbewilligung um rund 2,8 Mio. € wird die neu berechnete Restzahlung über 72,4 Mio. € im Jahr 2025 erwartet. Inwieweit sich die vom Bund initiierte Neuauflage des DigitalPakt 2.0 auf die Landeshauptstadt München auswirken wird bleibt bis zur Neukonstituierung der Bundesregierung abzuwarten.

Aus dem Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ sind von den für das Actionsportzentrum bewilligten Zuwendungen von insgesamt 3 Mio. € bereits 2,1 Mio. € bei der Stadt eingegangen.

Kontinuierlich beantragt und abgerechnet werden konnten die Maßnahmen im Bundesprogramm Effiziente Gebäude (BEG) bei der bundeseigenen Förderbank KfW bzw. beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Programme BEG sowie „Klimafreundlicher Neubau - KfN“ waren von der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 BHO in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zur Nichtigkeit des zweiten Bundesnachtragshaushaltsgesetzes 2021 i.V.m. dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) ausgenommen. Verstärkt ab 2021 wurden Tilgungszuschüsse und Zuwendungen beantragt, für die nun die ersten Zuweisungen nach Vorlage der abschließenden Verwendungsnachweise ausbezahlt wurden und werden. Bereits im Januar 2025 konnten von der Landeshauptstadt München weitere Auszahlungen von Zuwendungen der KfW i.H.v. 5 Mio. € als Geldeingang gebucht werden.



Neu für ca. ein halbes Jahr aufgelegt und zur Verwaltung an die KfW übergeben, wurde ein Programm zum Natürlichen Klimaschutz, zu dem die Stadt für Baumpflanzungen Anträge in einer Gesamthöhe von 10,1 Mio. € eingereicht hat. Ebenfalls neu bei der KfW angesiedelt ist ein längerfristig angelegtes Förderprogramm zur Heizungsumstellung, zu dem bereits eine erste Maßnahme im Hinblick auf die geplante Dekarbonisierung der Wärmenetze in städtischen Gebäuden eingereicht wurde.

Neben der KfW wurden in den Vorjahren auch bei der BayernLabo als weiterer Förderbank Darlehen mit Tilgungszuschuss sowie Darlehen in Verbindung mit einer Förderung aus dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) beantragt. Den ersten Antrag zur Schaffung von 132 Mietwohnungen für Pflegekräfte in Bayern hatte die Stadtkämmerei bereits 2021 gestellt. Zu diesem Projekt, ein Umbau von zwei denkmalgeschützten Bettenhäusern am Klinikum Schwabing, wurde im Jahr 2024 eine erste Zuweisung aus dem KommWFP i.H.v. rund 10,6 Mio. € sowie weitere Mittel aus dem Bereich des Denkmalschutzes ausbezahlt. Für ein drittes Bettenhaus im Klinikgelände, das ebenfalls zur Neuschaffung von Wohnraum umgebaut werden soll, erfolgte ein neuer Antrag im Berichtszeitraum, der aufgrund fehlender Mittel nicht wie geplant vom Freistaat Bayern bewilligt wurde. Nach aktuellem Verhandlungsstand kann die Stadt in den nächsten Jahren voraussichtlich nur für maximal ein Wohnbauprojekt jährlich eine verbindliche Förderzusage erhalten.

Ebenfalls weiterhin in Klärung ist die Art und Weise, wie der vom Freistaat beschlossene Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums umgesetzt werden kann. Infolge der vom Freistaat Bayern initiierten Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums werden grundsätzlich alle in diesem Zusammenhang der Landeshauptstadt München entstehenden Investitionskosten vom Freistaat Bayern im Rahmen der Konnexitätsregelung nach Art. 83 BV i.V.m. Art. 10 BayFAG erstattet. Aufgrund der Vielzahl der hier relevanten Projekte und weiterhin offenen Fragen steht die Landeshauptstadt München mit dem Freistaat Bayern noch in Verhandlungen zu den Umsetzungsmodalitäten. Mit den ersten Zuwendungsraten wird frühestens für das nächste Jahr gerechnet.

Neu beantragt und bewilligt wurden Landesmittel für investive Maßnahmen im Bereich Bevölkerungsschutz. Für die sicherheitstechnische Ertüchtigung beim NS-Dokumentationszentrum konnten Zuwendung aus dem Kulturfonds i.H.v. 245.500 € erwirkt werden, von denen bereits 80.000 € ausbezahlt wurden.

Zu den anstehenden U-Bahn-Neubauprojekten, wie z.B. die Verlängerung der U-Bahn-Linie 5 nach Pasing, können voraussichtlich staatliche Zuwendungen des Bundes aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) vereinnahmt werden. Der für 2024 geplante Mitteleingang i.H.v. 50,1 Mio. € musste auf das Folgejahr verschoben werden.

1.3 Investitionszuwendungen für städtische Beteiligungsgesellschaften bzw. städtische Eigenbetriebe

Die städtischen Eigenbetriebe bzw. städtischen Beteiligungsgesellschaften sind bei ausgewählten staatlichen Investitionsprogrammen antragsberechtigt. Die Stadtwerke München GmbH haben speziell im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zahlreiche Möglichkeiten der staatlichen Refinanzierung ihrer Investitionen beim Ausbau des Straßenbahn- und Busnetzes. Für die Tram-Westtangente wurde darüber hinaus ein Förderantrag gestellt, dessen positive Verbescheidung von der MVG noch im 1. Quartal 2025 erwartet wird. Eine Zunahme der Finanzierung des ÖPNV-Ausbaus oder des bestehenden Verkehrsnetzes kann für die letzten Jahre allerdings nicht festgestellt werden. Teilweise gab es Verschlechterungen wie die ab 2025 gestoppte Bundesförderung für E-Busse. Die Investitionszuwendungen nach Art. 11 und 12 BayKrG der München Klinik sind aufgrund der staatlichen Finanzierung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs im ersten Abschnitt gelistet.

2. Nicht gewährte staatliche Investitionszuwendungen für die Landeshauptstadt München im Jahr 2024

2.1 Rechtliche Grundlagen des staatlichen Zuwendungsrechts

Nach Art. 61 BayGO ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, ihren Haushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen. Nach den Regelungen von Art. 62 BayGO hat die Landeshauptstadt München hierbei zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wie etwa die Bereitstellung der sozialen Infrastruktur, sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Zu den Einnahmequellen zählen insbesondere auch staatliche Investitionszuwendungen des Freistaats Bayern, des Bundes und der Europäischen Union.

Entsprechend Art. 23 BayHO werden Förderprogramme von den jeweiligen staatlichen Förderstellen u.a. gezielt für die Realisierung kommunaler Vorhaben aufgelegt, an denen ein erhebliches staatliches Interesse vorhanden ist und die Maßnahmen ohne staatliche Zuwendungen nicht realisiert werden können.

Soweit die einschlägigen Programme im Hinblick auf die entscheidende Finanzkraft und die relevante Einwohnerzahl auch für die Landeshauptstadt München zugänglich sind, wurden und werden die staatlichen Zuwendungen für die städtischen Investitionsprojekte erschöpfend von der Stadtkämmerei beantragt.

Wurden von den jeweiligen Förderstellen aus verwaltungsökonomischen Gründen Bagatellgrenzen in den einschlägigen Richtlinien für eine Antragstellung eingeführt, werden von der Landeshauptstadt München Zuwendungsanträge, die deutlich unter dieser Grenze liegen, nicht eingereicht. Von einer Förderantragstellung wird ebenfalls abgesehen, wenn Förderprogramme lediglich für einen äußerst begrenzten Realisierungs- und Bewilligungszeitraum aufgelegt sind, die nicht mit den städtischen Projektlaufzeiten vereinbar sind.

Damit nur Förderanträge eingereicht werden, die auch tatsächlich erfolgversprechend sind, werden die Projektinhalte im Einzelfall vorab mit den Förderbehörden abgestimmt. Damit wird erreicht, dass die begrenzten Personalressourcen sowohl auf staatlicher als auch auf kommunaler Seite zielführend und effizient genutzt werden.

Sind Fördertöpfe, insbesondere bei befristet aufgelegten Sonderinvestitionsprogrammen in der Ausstattung gedeckelt bzw. vorzeitig ausgeschöpft, werden Anträge nicht weiter eingereicht, wenn sichergestellt ist, dass der Bedarf für das jeweilige Programm in hinreichender Form dargestellt wurde. Alternativ wird dann in diesen Fällen die für die

Landeshauptstadt München optimale weitere förderrechtliche Projektumsetzung, wie etwa die eventuelle Inanspruchnahme anderer Programme, unter Berücksichtigung des grundsätzlich bestehenden Kumulierungsverbots, verifiziert. Die wirtschaftliche Projektrealisierung vorausgesetzt, wird ggf. ausgelotet, ob und inwieweit Maßnahmen auf folgende Haushaltsjahre verschoben werden können, um dann in den Genuss staatlicher Zuwendungen zu kommen.

Zum Teil unterliegen Förderprogramme einem zweistufigen Antragsverfahren. In diesen Fällen ist eine Antragstellung nur nach erfolgter Vorabauswahl durch die jeweiligen Förderstellen im Rahmen eines vorgeschalteten Interessensbekundungsverfahrens möglich, das aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Mittel an enge Entscheidungsmaßstäbe geknüpft ist.

Prinzipiell ist die Finanzkraft der jeweiligen Kommune Grundvoraussetzung, ob und ggf. in welchem Umfang staatliche Zuwendungen aus einem Programm in Anspruch genommen werden können. So ist beispielsweise eine Antragstellung zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) ausschließlich für finanzschwache Kommunen möglich.

Bei Förderanträgen muss generell im Auge behalten werden, dass Zuwendungen dauerhaft vereinnahmt und gesichert werden sowie Bestand vor revisionsrechtlichen Prüfungen haben.

2.2 Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen – bezogen auf die Landeshauptstadt München

Wie vorangehend unter Ziffer 1 erläutert, hat die Stadtkämmerei bzw. haben die fachlich zuständigen Referate im relevanten Betrachtungsjahr 2024 für alle Investitionsmaßnahmen im Hoheitsbereich sämtliche in Frage kommenden staatlichen Investitionszuwendungen in der dargestellten Art und Weise beantragt.

Allerdings ist nicht sicher, ob die Förderzusagen zeitgerecht eingehen werden bzw. ob die teilweise im Zusammenhang mit einer fehlenden Freigabe staatlicher Mittel geforderten mehrjährigen Wartezeiten zwischen Planungsende bzw. Förderantragstellung und Maßnahmebeginn wirtschaftlich darstellbar sind.

Aufgrund der sich abzeichnenden Verzögerungen bei der Förderantragsbearbeitung bei der vom Bund beauftragten Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH ist damit zu rechnen, dass die von der SKA für das Jahr 2025 beantragten Zuwendungen nach der Kommunalrichtlinie für den Radwegebau nicht in vollem Umfang von der LHM in Anspruch genommen werden können.

2.3 Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen – bezogen auf die städtischen Beteiligungsgesellschaften bzw. städtischen Eigenbetriebe

Nach Auskunft der städtischen Eigenbetriebe bzw. städtischen Beteiligungsgesellschaften wurden im relevanten Betrachtungsjahr 2024 für Investitionsmaßnahmen sämtliche in Frage kommenden staatlichen Investitionszuwendungen beantragt, die von den jeweiligen staatlichen Förderbehörden grundsätzlich auch entsprechend verbeschrieben worden sind, sofern nicht ausgeschöpfte Fördertöpfe zu einer Verschiebung der Maßnahmen geführt haben.

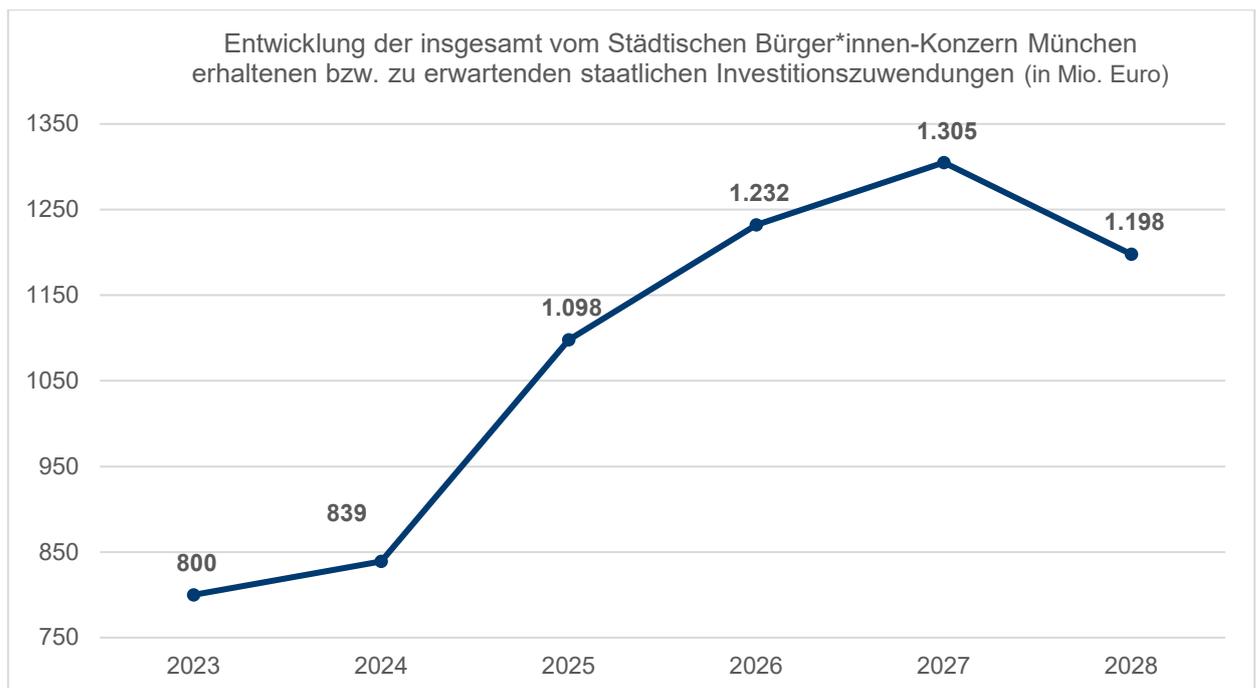
3. Fazit - Ausblick

Ein Ergebnis aus der Betrachtung der Zuwendungen ist, dass aktiv Förderprogramme sondiert und damit auch beansprucht werden, um die vielfältigen Ansprüche an die kommunalen Investitionen abzubilden und finanzieren zu können. Allerdings zeigte sich insbesondere in den letzten beiden Jahren eine nicht planbare Dynamik bei den Fördergebern ab, die zu langfristigen Verzögerungen bei der Erteilung von Bewilligungen oder der

Auszahlung von Mitteln führte. Damit auch künftig die immer komplexer werdenden Förderlandschaften und -strukturen vom Städtischen Bürger*innen-Konzern München optimal genutzt werden können, beteiligt sich die Stadtkämmerei aktiv an den beratenden Gremien zur Richtlinienfortschreibung bzw. initiiert entsprechende Foren. In diesem Zusammenhang hat die Stadtkämmerei am 30.01.2025 zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der bundeseigenen KfW-Bankengruppe, der BayernLabo sowie den städtischen Referaten und städtischen Beteiligungsgesellschaften ein Förderforum zum nachhaltigen Investieren in München veranstaltet. Neben Fachvorträgen zum Bürokratieabbau am Bau und den klimapolitischen Zielen und Vorhaben wurden der KfW ein Bündel von Anregungen und Wünschen zur künftigen Refinanzierung von Investitionen vorgelegt, an deren Umsetzung aktuell gemeinsam gearbeitet wird.

Sowohl bei der Anpassung bestehender staatlicher Förderrichtlinien als auch bei der Ausarbeitung neuer staatlicher Förderregularien, insbesondere z.B. zur Ganztagsförderung, ist die Stadtkämmerei in den jeweiligen Gremien des Bayerischen und Deutschen Städte-tags aktiv beteiligt und kann deshalb die städtischen Interessen kontinuierlich einbringen.

Damit eventuelle Risiken zur tatsächlichen Auszahlung von Fördermitteln möglichst frühzeitig bekannt werden und entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden können, pflegt die Stadtkämmerei den Austausch mit den Fördermittelgebern.



Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich die hohe geplante Investitionstätigkeit der Landeshauptstadt München in den beantragten staatlichen Investitionszuwendungen grundsätzlich spiegelt. Allerdings ist seit dem Jahreswechsel 2023/24 eine zunehmende Dauer der Vorleistungszeiten für diese Investitionstätigkeit zu beobachten. Dies betrifft insbesondere die für 2024 geplanten Zuwendungen aus dem GVFG und dem DigitalPakt Schule. Hierbei entfällt auf das GVFG eine Planabweichung von 130 Mio. € und auf den DigitalPakt Schule von 70 Mio. €. Aufgrund der intensivierten Kommunikation mit den Fördergebern ist eine Auszahlung dieser rd. 200 Mio. € für das Jahr 2025 sowie weitere hohe Tranchen im Bereich GVFG auch in den Folgejahren geplant.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Sebastian Weisenburger, und die Verwaltungsbeirätin der SKA 2, Haushalt, zentrales Rechnungswesen, Frau Stadträtin Anne Hübner, haben einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

III. Abdruck von I. mit II.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei SKA 2.22
z. K.